OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000754/8/BL

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.12.2024, GZ: BHSD/924140017169/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Tatzeitraum eingeschränkt wird auf 01.12.2023 - 25.01.2024 und im ersten Absatz des Spruches die Wendung „Ernährung und Betreuung" und im nachfolgenden Absatz die Wendung „und Betreuung" gestrichen wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23.12.2024, GZ: BHSD/924140017169/24, der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG eine Geldstrafe iHv 2.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 17 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben. Vorgeworfen wurde dem Bf, er habe vom 11.10.2023 bis 25.01.2024 in B-Straße, Rindern ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da er diesen keine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem derartigen Ausmaß zur Verfügung gestellt habe, der allen gehaltenen Tieren ein gleichzeitiges, ungestörtes Liegen ermöglicht habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 27.01.2025.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 04.02.2025 vorgelegt.

I.4. Am 03.04.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie Vertreterinnen der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und die Amtstierärztin Dr. Kirisits wurde als sachverständige Zeugin zur Kontrolle am 25.01.2024 einvernommen. Diese hat als Amtssachverständige auch Fragestellungen aus veterinärmedizinischer Sicht beantwortet.

II.2. **Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen**:

Der Bf ist seit 2019 Halter von Rindern an der Adresse B-Straße. Diese Rinder werden grundsätzlich ganzjährig auf Weiden im Freien gehalten und sind nur jeweils für einen Tag pro Jahr im Stall untergebracht. Es handelt sich dabei

überwiegend um Schottische Hochlandrinder [Ausführungen des Bf - Verhandlungsprotokoll].

Im Dezember 2023 und Jänner 2024 waren die Rinder auf der oberen und unteren Weide untergebracht [Aussage des Bf – Verhandlungsprotokoll Seite 3]. Am 25.01.2024 fand eine tierschutzrechtliche Überprüfung durch die Amtstierärztin Dr. Kirisits statt [AV über die Tierschutzkontrolle, Aussage der Amtstierärztin - Verhandlungsprotokoll].

Für das Wohlbefinden der Rinder benötigen diese die Möglichkeit zum Aufsuchen eines geeigneten Witterungsschutzes. Ohne diese Möglichkeit vor extremen Witterungseinflüssen Schutz suchen zu können, wird das Liegeverhalten der Tiere negativ beeinflusst wobei die Liegedauer verkürzt ist. Dies führt zu einer reduzierten Wiederkäuertätigkeit und Erschöpfungszustände sind die Konsequenz. Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Kälte, Wind und Nässe) wird auch die Thermoregulation beeinflusst, da die Rinder durchnässen und schneller auskühlen. Ein Witterungsschutz ist bei widrigen Witterungsbedingungen im Winter zwingend nötig [Ausführungen der Amtstierärztin - Verhandlungsprotokoll].

Im Dezember 2023 und Jänner 2024 herrschten durchwegs niedrige Wintertemperaturen und es regnete an vielen Tagen (teilweise durchgehend). Es herrschte eine winterliche, nasskalte Witterung. [C__ von 01.12.2023 - 30.01.2024; Beilage zum AV der Amtstierärztin].

Der Bf hat den gehaltenen Rindern auf der unteren Weide im Winter 2023/2024 keinen Witterungsschutz mit trockener Liegefläche und Windschutz zur Verfügung gestellt. (Vorhanden war zu diesem Zeitpunkt nur ein nicht überdachtes Gerüst). Auf der oberen Weide war ein nicht ausreichender, im Dachbereich mangelhafter bzw. defekter Unterstand, der nur eine minimal kleine trockene Fläche geboten hat und keinen Windschutz. Die vom Bf genannte Bewaldung auf den Weiden (laut Ausführungen der Amtstierärztin überwiegend Laubbäume) bietet im Winter – wegen fehlender Belaubung – keinen ausreichenden Witterungsschutz gegen Nässe, Schnee/Regen, Wind oder Kälte [Ausführungen Amtstierärztin – Verhandlungsprotokoll und Fotos der Kontrolle vom Unterstand].
Die Rinder waren zumindest seit Dezember 2023 und jedenfalls auch am Tag der tierschutzrechtlichen Kontrolle am 25.01.2024 (somit durchgehend zumindest von 01.12.2023 bis 25.01.2024) auf den oben genannten Weiden. [Ausführungen Bf – Verhandlungsprotokoll; AV der Amtstierärztin]. Es war somit in der Winterperiode 2023/2024 kein (ausreichender) Witterungsschutz vorhanden. Das Wohlbefinden der Tiere war massiv beeinträchtigt, sodass diesen dadurch Leiden zugefügt wurde [Ausführungen Amtstierärztin – Verhandlungsprotokoll].

Im Herbst 2024 hat der Bf den Witterungsschutz auf der oberen Weide instandgesetzt und mit einem Windschutz ausgestattet. Auf der unteren Weide wurde nun

ebenfalls ein Unterstand mit Windschutz fertig errichtet. In beiden Unterständen erfolgt eine Einstreu mit Hackschnitzel, sodass nunmehr eine trockene Liegefläche vorhanden ist [Aussage des Bf und Bestätigung durch die Amtstierärztin, die zuletzt am 24.02.2025 beim Bf vor Ort war – Verhandlungsprotokoll].

Der Bf hat ein Einkommen von rund 300 bis 400 Euro netto aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und zusätzlich ein (geringes) Einkommen aus gelegentlichen Tätigkeiten in der Gastronomie [Aussage Bf - Verhandlungsprotokoll].
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Beschwerdevorlage der belangten Behörde vom 04.02.2025].

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf umfassend seine Sichtweise darlegen konnte und die fachlichen Aspekte durch Befragung der Amtssachverständigen beurteilt wurden. Die Feststellungen beruhen dabei im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweismitteln.

II.3.1. Die Feststellungen zur Haltung der Rinder gründen im Wesentlichen auf den Angaben der Parteien, insbesondere des Bf, und ergeben sich auch aus der vom Bf gewählten Haltungsform (grundsätzlich ganzjährig im Freien).

Insbesondere aufgrund der Angaben des Bf, dass er in der Vergangenheit (bis Herbst 2024) grundsätzlich keinen bzw. keinen ordnungsgemäßen Witterungsschutz zur Verfügung gestellt hat, ergibt sich zweifelsfrei, dass die Tiere den winterlichen Witterungsverhältnissen über einen längeren Zeitraum hinweg und zumindest im Dezember 2023 und Jänner 2024 ausgesetzt waren, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, vor diesen Schutz zu suchen. Die Amtstierärztin und die Tierschutzombudsfrau begründeten fachlich fundiert sowie schlüssig und nachvollziehbar, dass im konkreten Fall von Leiden auszugehen ist. Diese Ausführungen finden auch Deckung in der von der Amtstierärztin vorgelegten Literatur: „Anforderungen an die dauernde Haltung von Nutztieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferdeartige, Schweine) im Freien: Witterungsschutz und Betreuung" von Bundesamt für Veterinärwesen Bern, 1.12.2003; „Witterungseinflüsse bei der Weidehaltung von Nutztieren" von Pollmann, Axt, Schwarzmaier, Freiburg, 05/2005; „Dauernde Haltung von Nutztieren im Freien – auf was ist zu achten?" von Bundesamt für Veterinärwesen Bern, 03/2005 [jeweils Beilage E zur Verhandlungsschrift].

Der Bf geht demgegenüber davon aus, dass den Rindern überhaupt kein Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen ist und stützt dies auf vorgelegte Berichte wie etwa die wissenschaftliche Arbeit von Prof. Dr. D__ „Haltung von Schottischen Hochlandrindern in den Alpen". Auch in dieser wissenschaftlichen Arbeit ist im

Kapitel 4.4.2. allerdings angeführt, dass zumindest ein „einfacher Unterstand" zur Verfügung zu stellen ist und dass die in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben hinsichtlich trockener und eingestreuter Liegefläche jedenfalls einzuhalten sind.

Auf Basis der Ausführungen der Amtstierärztin ergibt sich klar, dass zwar durchaus bei schottischen Hochlandrindern eine höhere Kältetoleranz gegeben ist, aber bei langanhaltenden kalten und nassen Witterungsverhältnissen trotzdem ein Witterungsschutz zwingend erforderlich ist.

Die Ausführungen der Amtstierärztin sind schlüssig und nachvollziehbar; die Ausführungen des Bf (sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch die vorgelegten Unterlagen) wurden berücksichtigt und in die Beurteilung miteinbezogen. Der Bf ist den Ausführungen der Amtstierärztin und der Tierschutzombudsfrau nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, zumal selbst in der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit (von Prof. Dr. D__) ein Unterstand im Winter angezeigt ist.

Nicht strittig ist, dass der Bf den Rindern im Winter 2023/2024 (zumindest im Dezember 2023 und Jänner 2024) keinen bzw. keinen ausreichenden Witterungsschutz zur Verfügung stellte. Der vom Bf angegebene natürliche Witterungsschutz wurde von der Amtstierärztin als nicht ausreichend erachtet, da es sich (überwiegend) um Laubbäume handelt, die im Winter (wegen der fehlenden Belaubung) keinen ausreichenden Schutz gegen Nässe, Schnee, Wind oder Kälte bieten.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. In der mündlichen Verhandlung hat der Bf angemerkt, dass bereits ein gleichlautendes Straferkenntnis (13.08.2024, GZ: BHSD/924140000045/24) gegenüber seiner Mutter ergangen ist, welches letztendlich mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 31.10.2024 aufgehoben wurde, da sich im Verfahren herausgestellt hatte, dass der Bf (und nicht seine Mutter) der Tierhalter im Tatzeitraum war. Diesbezüglich ergeben sich aber keine Verfahrensmängel, da die belangte Behörde in weiterer Folge dem Bf im hier gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt hat und sodann das nunmehr angefochtene Straferkenntnis ergangen ist. Zudem ermöglicht das österreichische Verwaltungsstrafrecht theoretisch auch die gleichzeitige Bestrafung mehrerer Tierhalter (nebeneinander) zu ein und demselben Delikt und zum gleichen Tatzeitraum bzw. könnte die Behörde an unterschiedlichen Tattagen (oder Tatzeiträumen) kumulativ die „gleiche" Tat bestrafen.

III.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 130/2022, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, begeht gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

III.2.2. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg" der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9, 10, 13), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs" bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9 oder 10 bzw. 13).

III.2.3. Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg", der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm grundsätzlich ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 1.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens

zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

III.2.4. Die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern gemäß Anlage 2 Pkt 4.3. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 485/2004 idF BGBl II 296/2022, sehen für die ganzjährige Haltung im Freien Folgendes vor:
„Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. ...."

III.3. Der Bf hat den Rindern wie festgestellt Leiden zugefügt, da er diese den winterlichen Witterungseinflüssen über einen längeren Zeitraum hinweg aussetzte, ohne ihnen einen (ausreichenden) Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Die Rechtfertigung des Bf, es handle sich um eine spezielle Rasse, die einen solchen Witterungsschutz nicht benötigt, wurde aus fachlicher Sicht abgelehnt und schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass auch eine robuste Rasse einen Witterungsschutz benötigt, damit kein Leiden entsteht. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 TSchG erfüllt.

III.4. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus vielen Vorgesprächen mit den Amtstierärzten bekannt ist. Der Bf beharrt jedoch auf seiner Meinung, dass den Tieren gar kein Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen ist. Er hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

IV. **Strafbemessung**:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32

bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zum Tatzeitpunkt lag keine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung nach dem TSchG vor, sodass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu berücksichtigen ist. Straferschwerende Umstände kamen im Verfahren nicht zu Tage. Aus der Begründung im Bescheid ist ersichtlich, dass die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.200 Euro ausgegangen ist.

In Anbetracht der im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten und niedrigeren Einkommensverhältnisse sowie der noch zu berücksichtigenden Unbescholtenheit und wegen der Einschränkung des Tatvorwurfes und des Tatzeitraumes erscheint die festgesetzte Geldstrafe als zu hoch bemessen, zumal die belangte Behörde den Strafrahmen mit über 26% ausgeschöpft hat und keine Mindeststrafe vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf, der Unbescholtenheit und des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmung erscheint eine Herabsetzung auf 500 Euro erforderlich und ausreichend. Diese deutliche Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ist auch dadurch gerechtfertigt, dass der Bf nunmehr einen ordnungsgemäßen Witterungsschutz auf beiden Weiden errichtet hat und der rechtswidrige Zustand damit beseitigt worden ist. Der Bf hat sich somit letztendlich auch einsichtig und kooperationsbereit gezeigt. Aus spezial- aber auch insbesondere aus generalpräventiven Gründen ist eine weitere Herabsetzung der Strafe gegenständlich nicht möglich.

Auch der Ausspruch einer Ermahnung war hier nicht geboten. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Zufügen von Leiden bei Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 und 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Zudem ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Tierschutz) als äußerst hoch einzustufen.
Darüber hinaus regelt § 38 Abs. 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs. 3 TSchG ähnlich § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Zumal sich § 38 Abs. 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs. 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs. 1 bezieht, ist davon auszugehen, dass bei Übertretungen gemäß § 38 Abs. 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten ist. Der Ausspruch einer Ermahnung war daher gegenständlich ausgeschlossen.

V. **Änderungen im Spruch**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war eine Einschränkung der Tatzeit und hinsichtlich des Tatvorwurfes erforderlich, zumal nicht hervorgekommen ist, dass der Bf auch die Ernährung und/oder Betreuung vernachlässigt hat. Es kommt durch diese Einschränkungen nicht zu einem Austausch der Tat oder einer Schlechterstellung des Bf. Ganz im Gegenteil wurde die Einschränkung des Tatvorwurfes und der Tatzeit strafmildernd zu Gunsten des Bf berücksichtigt.

VI. **Kosten des Verfahrens**:

Da der Beschwerde durch die Herabsetzung der Strafe teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben und die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

VII. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang